

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 11.

Jahrgang 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

247. 237. Das zu Berlin am 10. März 1886 ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9107. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lüchow, Münden und Osten. Vom 13. Februar 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

248. 247. Wiedereröffnung des Postpaketverkehrs mit Portugal.

Nachdem das in Portugal erlassene Verbot der Einfuhr von Postpaketen sowohl für den Seeweg über Hamburg, als auch für denjenigen durch Frankreich, über Bordeaux, aufgehoben worden ist, nehmen die Postanstalten Postpakete nach Portugal zur Beförderung auf den vorbezeichneten Wegen wieder an.

Berlin W., den 13. März 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: von Stephan.

249. 251. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gehündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1886 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Oktober 1886 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hier selbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten 3 Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreisasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Klassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1886 ab bewirkt.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1886.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheinreihe IX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1886 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämtlichen obengedachten Klassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. März 1886.

l. 457.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

250. 249. Vorschriften der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bestimmungen vom 13. November 1883, Nr. 15961, über die Beibringung der sogenannten Lebens-Atteste zu den Pensionen, etc. Quittungen werden die im §. 15 der Anweisung zur Legung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873 sowie die unter 16 b, e und g und in den Anlagen B und C unserer Vorschriften vom 7. Juli 1882 (Minist. Bl. d. i. B. S. 171 und Beilage zum 19. Stücke des Centr. Bl. der Abgabengesetzgebung) erlassenen Anordnungen, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, sowie Wittwen- und Waisengelder, im Einvernehmen mit den Herren Departements-Chefs durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

1. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unter-

stärkungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu ihren Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben und noch am Leben sind, nicht zu erfordern.

2. Wenn Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen oder Erziehungsbeihilfen nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich gegen eigene Quittung erhoben werden, so ist auch zu den Spezial- (Interims-) Quittungen dieser Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pfleger die Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift nicht erforderlich.

Dagegen ist in Fällen dieser Art glaubhaft nachzuweisen, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezugs noch gelebt hat, wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt ist.

3. Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die durch unsere Bestimmungen vom 7. Juli 1882 (Minist.-Bl. der i. V. S. 171) angeordneten Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren preussischen Staatsbeamten (Ges.-S. 298), zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder.

Bei Erhebung dieser Wittwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen ferner von Beibringung der Bescheinigungen darüber, daß die bezugsberechtigte Wittve nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht auf Wittwengeld herleitet, nicht wieder geheirathet hat, und daß die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheirathet sind, abzusehen, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

4. Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1 und 2 auch den Empfängerinnen von Unterstützungen die Beibringung des Attestes über ihren Wittwen- resp. ledigen Stand zu den Spezial- (Interims-) Quittungen zu erlassen.

5. Die Beibringung der Lebens-Atteste, sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwengeldberechtigten und über den Wittwen- resp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstützungen, wird für die Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder, Wittwengelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergibt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben bezw. im Wittwen- oder ledigen Stande befunden haben.

6. Dagegen ist die Beschaffung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand künftighin erforderlich zu den Spezial- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

7. Bescheinigungen über den Besitz des deutschen Indigenats sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, welche außerhalb des deutschen Reichs wohnen, von solchen aber sowohl zu den Spezial- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen beizubringen.

8. Vormünder und Pfleger der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Hebungen für die Letzteren dem zahlenden Beamten ihre Bestellungen vorzuzeigen, zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.

9. Bescheinigungen über Bedürftigkeit und Würdigkeit der Empfänger von Unterstützungen sind fortan zu den Spezial- (Interims-) Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern.

10. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs-Bescheinigungen erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Auch verbleibt es bezüglich des Quittungswesens im Uebrigen bei allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen; unberührt bleibt namentlich die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekanntem Empfängers mit den Bezugs- resp. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

Potsdam, den 29. Oktober 1885.

Ober-Rechnungskammer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

251. 236. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Bedum ist in Folge freiwilligen Ausscheidens des seitherigen Inhabers dieser Stelle erledigt. Bewerber um diese Stelle haben sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurz gefaßten Lebenslaufs bis zum 15. Mai d. J. bei uns zu melden. Münster, den 8. März 1886. Nr. 4857 I. M.

Königl. Regierung, Abth. des Innern: v. Viebahn.
252. 254. Die Behörden und Eingefessenen unseres Bezirks weisen wir darauf hin, daß nach mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichts (Urtheile vom 27.

März 1884 und 5. Juni 1885) der §. 270 des Preussischen Strafgesetzbuchs vom 11. April 1851, betreffend die Strafbarkeit des Abhaltens vom Bieten bei öffentlichen Versteigerungen, noch zu Recht besteht und daß gegen Diejenigen, welche sich eines Vergehens gegen diesen Paragraphen schuldig machen, im Wege des Strafverfahrens vorgegangen werden kann.

Der §. 270 des Preussischen Strafgesetzbuchs lautet: Wer Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei der von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheiles abhält, wird mit Geldbuße bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Die königlichen Kreislandräthe werden angewiesen, diese Bekanntmachung durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Düsseldorf, den 3. März 1886. I. II. A. Nr. 1544.

Königliche Regierung: Frhr. von Berlepsch.

253. 238. Ihre Majestät die Kaiserin-Königin haben der Haushälterin Louise van Olfers zu Wissen in An-

255. 243.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 10. Jahreswoche vom 28. Februar bis 6. März.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Müchfall-		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
* Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
* do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Düsseldorf (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4	—	—	1	1	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	8	2	11	—	6	—	—	—
Esbersfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	1	—	1	—
Essen (Land)	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	10	3	2	2	1	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	52	3	6	2	4	1	—	—
* Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	4	1	2	1	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	31	—	—	—	9	1	5	1
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	17	2	—	—	12	1	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	2	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	72	14	10	3	6	2	2	2
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Summe	—	—	—	—	20	4	—	—	234	21	46	9	54	13	10	4

Bemerkung. Die Angaben aus den mit * bezeichneten Kreisen fehlen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 15. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roön.

erkennung ihrer langjährigen, in derselben Familie treu geleisteten Dienste ein goldenes Kreuz zu verleihen geruht.

Düsseldorf, den 10. März 1886. I. I. 380.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roön. 254. 253. Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die in der Lühler Haide bei Drevenack, Kreis Rees angelegte Arbeiter-Kolonie Lühlerheim, deren Hausvaterstelle von einem Bruder des Rauhen Hauses bei Hamburg versehen wird, eröffnet worden ist.

Die Anstalt bietet Raum zur Unterbringung von 100—110 Kolonisten und ist zur Zeit mit 68 derselben belegt.

Die Stärke der Belegung, sowie die Monatsberichte der Kolonie werden in dem Korrespondenzblatte „die Arbeiter-Kolonie“ herausgegeben von dem Central-Vorstande Deutscher Arbeiter-Kolonien zu Wustrau, Regierungsbezirk Potsdam, regelmäßig veröffentlicht werden.

Auch unsererseits werden periodische Veröffentlichungen über die Verhältnisse vorgenannter Arbeiter-Kolonie in diesem Blatte bewirkt werden.

Düsseldorf, den 10. März 1886. I. II. a. 1384.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roön.

Table with 6 main columns: 1. Namen der Kreisverwalt., 2. Weizen, 3. Roggen, 4. Gerste, 5. Hafer, 6. Uebersicht der zu Markte gebrachten Quantitäten. Sub-columns include 'gut', 'mittel', 'gering' and 'nach Gerichtsungen von 100 Kilogr.'.

Durchschnittspreis für den Rhein-Bezirk: 16.74, 14.70, 14.82

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen im Monat Februar ds. Jz. verarbeitete Aourage gehen für die betr. Kreis, mit Ausnahme von Kreis, die gleichnamigen Notenzugabe in Kolonne 6 und zwar nach dem Durchschnittspreise der guten, mittleren und geringen Qualität, sowie in Kolonne 9a und 10 die Preise an. Die übrigen Kreise berechnen diese Vergütung wie folgt: Saarny wie Sarum, Düsseldorf (Land) wie Berrath.

257. 234. Instruktion zur Verbreitung von Nachrichten über Hochwasserstände und Eisgang an dem Rhein und dessen Nebenflüssen in den Regierungs-Bezirken Coblenz, Köln, Düsseldorf und Trier.

§. 1. Ueber die Hochwasserstände und den Eisgang des Rheins einschließlich seiner Nebenflüsse sollen in den Regierungsbezirken Coblenz, Trier, Köln und Düsseldorf festan regelmäßig Nachrichten von Staatswegen telegraphisch und brieflich durch Boten verbreitet werden und zwar innerhalb der Inundationsgebiete, mithin am Rhein südseitig von Bingerbrunn, rechtsseitig von Gerolstein abwärts, und an der Mosel beginnend am Saar abwärts der Grenze gegen Preussingen.

§. 2. Die ausgehenden Telegramme sind einzufassen:

Table with 11 main columns: 7. Gährungsstärke, 8. Hefe, 9. Stroh, 10. Malz, 11. Bier, 12. Weizen, 13. Roggen, 14. Gerste, 15. Hafer, 16. Mais, 17. Kartoffeln, 18. Hülsenfrüchte, 19. Getreide, 20. Obst, 21. Gemüse. Sub-columns include 'gut', 'mittel', 'gering' and 'Es kostet 100 Kilogramm'.

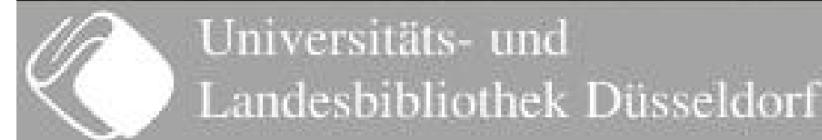
Durchschnittspreis für den Rhein-Bezirk: 4.90, 7.30

Anmerkung 2. In Weiden kostet im Monat Februar ds. Jz. 1 Liter Milch 17 Pf., 1 Liter Gäh 20 Pf., 1 Rgr. 1 IV, 396.

258. 235. Königl. Regierung, Abteilung des Innern, von Bonn.

§. 4. Die Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister und Ortsvorsteher haben die an sie gelangenden amtlichen Hochwasser-Nachrichten sogleich nach deren Empfang in geeigneter Weise zu veröffentlichen und, wenn ein Bahnhofs in der Nähe ist, auch sofort dem Stationsvorsteher dorthin mitzutheilen. In den Städten geschieht die Veröffentlichung durch Anschlag an den Strahlenden bzw. an einräumigen hierzu bestimmten Stellen, in den kleineren Orten bzw. Dörfern durch Anschläge.

§. 5. Sämmtliche Hochwasser-Telegramme, mit Ausnahme der nachstehend in §. 6 unter III und VIII genannten, werden durch die Königl. Wasserbau-Inspektionen aufgegeben und zwar täglich nur einmal Vormittags bei Wasserständen von weniger als 4,50 Meter am Bormser bzw. Mainzer Pegel und weniger



als 5,5 Meter am Trierer Pegel, bei höheren Wasserständen dagegen zweimal täglich, nämlich auch Nachmittags gegen 4 bzw. 6 Uhr. Die Abgabe der Telegramme an die betreffende Telegraphenstation erfolgt durchweg mit größter Beschleunigung, nachdem der ausgebenden Stelle die mitzutheilenden Wasserstände gemeldet sind.

Der Nachrichtendienst für das Inundationsgebiet des Rheins beginnt in der Regel nicht früher, als bis der Wasserstand am Preussischen Pegel zu Bingen beim Wachsen des Oberrheins bzw. der Nebenflüsse = 3,5 Meter oder am Pegel zu Coblenz beim Wachsen der Mosel = 5,5 Meter beträgt, und wird vom Rheinstrombaudirektor veranlaßt. Ebenso werden auch in das Inundationsgebiet der Mosel im Regierungsbezirke Coblenz nur auf Anordnung dieses Beamten Hochwasser-Nachrichten befördert.

Im Regierungsbezirk Trier dagegen beginnt der Nachrichtendienst ohne Geheiß des Rheinstrombaudirektors lediglich nach Maßgabe der aus Metz und Saargemünd eingegangenen Telegramme bzw. des Wasserstandes am Pegel zu Saarlouis = 4,0 Meter und Trier = 4,5 Meter.

§. 6. Die nach §. 2 zur Aufgabe von staatlichen Hochwasser-Telegrammen berechtigten bzw. verpflichteten Stellen treten in Wirksamkeit, wie folgt:

1. Saarbrücken.

Der Wasserbauinspektor meldet den von Saarburg und Saargemünd mitgetheilten Wasserstand

1. durch Boten: der Bergwerksdirektion, dem Eisenbahnbetriebsamt, Landrath und Bürgermeister in Saarbrücken und dem Bürgermeister in St. Johann,

2. telegraphisch: a. der Kommandantur, dem Landrath und Bürgermeister in Saarlouis und dem Schleusenmeister in Wehrden (R. T. St. Böllingen), b. den Bürgermeistern in Bedingen, Besseringen, Bouis, Brebach, Fraulautern, Gerweiler, Kleinlittersdorf, Malstatt, Mettlach, Böllingen, Wallerfangen; c. den Ortsvorstehern in Beurig, Ensdorf, Obervölklingen, Roden, Roderhausen (R. T. St. Louisenenthal), St. Arnual, Badgassen, Wiltingen und unter Zusatz des von Saarlouis gemeldeten Wasserstandes; d. der königlichen Regierung, dem Wasserbauinspektor, dem Landrath und dem Oberbürgermeister in Trier; e. den Landräthen und den Bürgermeistern in Merzig und Saarburg; f. der Rheinstrombau-Direktion in Coblenz.

II. Trier.

Der Wasserbauinspektor meldet den von Metz aus ihm mitgetheilten Wasserstand am dortigen und am Pegel zu Millery und den Wasserstand am Pegel zu Trier

1. durch Boten: der königlichen Regierung, dem Landrath und dem Oberbürgermeister in Trier,

2. telegraphisch: a. der Rheinstrombau-Direktion in Coblenz; b. mit Weglassung des Wasserstandes am Trierer Pegel dem Landrath in Saarburg, den Bürgermeistern in Konz, St. Barbara-Löwenbrücken und Perl, den Ortsvorstehern in Wellen und Merzlich, dem Wasser-

bauaufseher in Wies (R. T. St. Krennig); c. unter Zusatz der von Saarbrücken aus mitgetheilten Wasserstände der Saar am Pegel zu Saargemünd und Saarlouis a. den Landräthen und Bürgermeistern in Berncastel und Wittlich und dem Bauinspektor in Berncastel, b. an die Bürgermeister in Eröv, Monzel (R. T. St. Osann), Mülheim, Neumagen, Ruwer, Schweich, Zeltingen, 7. und die Ortsvorsteher in Müstert (R. T. St. Niedermemel), Quint, Reil, Reinsport, Uerzig, d. an die Wasserbauaufseher in Neumagen, Uerzig.

III. Coblenz.

Die Strombaudirektion meldet nach Maßgabe der bei ihr eingegangenen Nachrichten über das Steigen des Wassers in den oberen bzw. obersten Stromgebieten:

A. die bezüglich wichtigsten Wasserstände, wie etwa am Pegel zu Maxau, Wimpfen, Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz, Kreuznach, Bingen und den Wasserstand am Coblenzer Pegel

1. durch Boten: der königlichen Regierung, dem Wasserbauinspektor, Landrath bzw. Polizeidirektor, dem Oberbürgermeister (Stadt) und dem Bürgermeister (Land) in Coblenz,

2. telegraphisch mit Weglassung des Coblenzer Pegels a. dem Landrath und dem Bürgermeister in St. Goar; b. mit Weglassung des Wasserstandes am Pegel zu Wimpfen, „den Bürgermeistern in Bacharach, Vöppard, Ehrenbreitstein, Niederheimbach, Oberwesel, f. den Ortsvorstehern in Capellen, Pfaffendorf, Rhens, Salzig.

B. Die Wasserstände an den Pegeln zu Millery, Metz, Trier, Saargemünd und Saarbrücken

1. durch Boten: der königlichen Regierung, dem Wasserbauinspektor, Landrath bzw. Polizeidirektor, dem Oberbürgermeister (Stadt) und dem Bürgermeister (Land) in Coblenz.

2. telegraphisch: a. dem Wasserbauinspektor in Cochem; b. den Landräthen in St. Goar und Mayen; c. den Landräthen und den Bürgermeistern in Cochem und Zell; d. mit Weglassung des Wasserstandes an den Pegeln zu Millery und Saargemünd: a. den Bürgermeistern in Brodenbach, Carden, Clotten, Ediger, Eller, Entkirch, Trarbach, Treis, Winningen; b. den Ortsvorstehern in Alf, Briedel, Bullay, Cattenes (R. T. St. Cobern-Gondorf), Cobaru, Ellenz-Polstersdorf, Gondorf, Güls, Hagenport, Lützel-Coblenz, Merl, Metternich, Moselstern, Moselweiß, Pünderich, Senhals, Traben.

C. Die Wasserstände an den Pegeln zu Maxau, Worms, Mainz, Bingen, Trier, Coblenz telegraphisch:

a. der königlichen Regierung, dem Wasserbauinspektor, Landrath, Polizeidirektor und Oberbürgermeister in Köln; b. den Landräthen in Mayen und Ahrweiler; c. den Landräthen und den Bürgermeistern in Neuwied und Bonn; d. den Bürgermeistern in Andernach, Bendorf, Engers, Godesberg, Herfel, Heddesdorf, Honnes, Königswinter, Leutesdorf, Linz, Niederbreisig, Remagen, Rodenkirchen, Unkel, Vallendar, Weisenthurm; e. den Ortsvorstehern in Bahenthal, Beuel, Brohl, Erpel, Hönningen, Lützel-Coblenz, Mehlem, Oberdollendorf, Oberwinter, Pflittersdorf, Rheinbrohl, Rhöndorf,

Nolandssee, Sürth, Urmis, Wesseling.

D. Sämmtliche nach Eingang der weiter unten unter VIII zu c bezeichneten Telegrammes bekannt gewordenen Wasserstände dem Minister:

a. der öffentlichen Arbeiten; b. für Landwirthschaft, Domänen und Forsten; c. des Innern.

IV. Köln.

Der Wasserbauinspektor meldet den Wasserstand am dortigen Pegel:

1. durch Boten: der Königlichen Regierung, dem Landrath, Polizeidirektor und Oberbürgermeister in Köln.

2. telegraphisch unter Zusatz der von Coblenz ihm mitgetheilten Wasserstände: a. der Königlichen Regierung, dem Wasserbauinspektor, Meliorations-Bauinspektor, Landrath und Oberbürgermeister in Düsseldorf; b. den Landräthen in Siegburg und Solingen; c. dem Landrath und dem Bürgermeister in Mülheim am Rhein; d. den Bürgermeistern in Venrath, Deuß, Dormagen, Kalk, Longenich, Monheim, Nippes, Porz (R. T. St. Bündorf), Sieglar, Worringen, Zons; e. den Ortsvorstehern in Hittorf, Küppersteg, Mondorf, Norf, Rheidt, Urbach, Bündorf.

V. Düsseldorf.

Der Wasserbauinspektor meldet den Wasserstand am dortigen Pegel

1. durch Boten: der Königlichen Regierung, dem Meliorations-Bauinspektor, Landrath und Oberbürgermeister in Düsseldorf.

2. telegraphisch unter Zusatz der von Köln aus ihm mitgetheilten Wasserstände: a. dem Wasserbauinspektor und dem Bürgermeister in Ruhrort; b. dem Landrath in Crefeld; c. den Landräthen und den Bürgermeistern in Neuß und Mülheim a. d. Ruhr; d. dem Oberbürgermeister in Duisburg; e. den Bürgermeistern in Friemersheim (R. T. St. Uerdingen), Heerdt, Homberg, Kaiserswerth, Lanf, Linn, Uerdingen; f. den Ortsvorstehern in Großenbaum und Hochfeld.

VI. Ruhrort.

Der Wasserbauinspektor meldet die von Düsseldorf aus ihm mitgetheilten Wasserstände und denjenigen am Pegel zu Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr:

1. durch Boten: dem Bürgermeister in Ruhrort.

2. telegraphisch: a. dem Wasserbauinspektor, Landrath und Bürgermeister in Wesel; b. den Bürgermeistern in Bäderich, Dinslaken, Meiderich, Orsoy, Rheinberg; c. den Ortsvorstehern in Alpen, Beck, Menzelen, Boerde.

VII. Wesel.

Der Wasserbauinspektor meldet den Wasserstand am dortigen Pegel:

1. durch Boten: dem Landrath und dem Bürgermeister in Wesel.

2. telegraphisch unter Zusatz der von Ruhrort mitgetheilten Wasserstände: a. den Landräthen in Moers und Cleve; b. den Bürgermeistern in Calcar, Cranenburg, Emmerich, Grieth, Marienbaum, Rees, Xanten; c. den

Ortsvorstehern in Elten, Halbern, Bräst, Wiffel; d. der Poststation Mehrhog.

VIII. Emmerich.

Der Bürgermeister meldet den Wasserstand am dortigen Pegel telegraphisch:

a. dem Landrath in Cleve und dem Bürgermeister in Cranenburg; b. unter Zusatz der von Wesel aus mitgetheilten Wasserstände am Pegel zu Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort und Wesel der Königl. Regierung und dem Meliorations-Bauinspektor in Düsseldorf; c. unter Zusatz der von Wesel aus mitgetheilten Wasserstände am Pegel zu Köln, Düsseldorf, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort und Wesel an die Rheinstrombaudirektion zu Coblenz.

§. 7. Ueber die Beförderung der nach §. 6 ergangenen telegraphischen Nachrichten durch Boten an die Bürgermeister, Ortsvorsteher und Deichverbände sind die erforderlichen näheren Bestimmungen seitens der Königlichen Regierungen zu treffen.

§. 8. Ueber die Bildung von Grundeis (Treibeis) und das Entstehen einer festen Eisdecke (Eisstand) melden die im Außendienst am Strome stehenden Aufsichtsbeamten — Königliche Buhnenmeister — dem vorgelegten Wasserbauinspektor, dem Rheinstrombaudirektor, dem betreffenden Meliorations-Bauinspektor und den Königlichen Regierungen in Coblenz, Trier, Köln und Düsseldorf regelmäßig mittelst Postarte.

Die Nachrichten über Eisgang, d. h. über den Aufbruch der festen Eisdecke und über etwaige Störungen im Abschwimmen der gelösten Schollen — Eisversetzungen — werden dagegen telegraphisch gemeldet. Diese Telegramme sind von den vorstehend in §. 2 bezeichneten Hochwasser-Telegrammen formell insofern verschieden, als sie den Namen und Wohnort des Empfängers und auch die Unterschrift des berichtenden Beamten enthalten. Die erste Meldung wird sogleich beim Beginn des Eisganges erstattet, und werden dann je nach Verlauf desselben weitere Meldungen zu machen sein. Bestimmte, d. h. abgekürzte Wortfassungen können für diese Telegramme nicht vorgeschrieben werden, da die Verhältnisse, unter denen der Eisgang auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen stattfindet, durchaus eigenartige sind bezw. Eisstand überhaupt zu den Ausnahmen gehört. Die Nachrichten über Eisgang werden daher auch nur selten mit den Wasserstands-Telegrammen sich vereinigen lassen, in den meisten Fällen vielmehr für sich allein gegeben werden.

Der Buhnenmeister, in dessen Aufsichtsbezirk der Eisgang beginnt bezw. Störung des Eisganges, oder Eisversetzung eintritt, hat hiervon den vorgenannten Beamten und Behörden sofort telegraphische Anzeige zu erstatten. Den Königlichen Regierungen bezw. auch der Rheinstrombaudirektion bleibt es überlassen, diese Meldungen je nach Umständen weiter zu verbreiten.

Für den Regierungsbezirk Trier bleibt die unterm 20. December 1882 erlassene „Anweisung zum Nachrichtendienst bei Eisgängen auf der Saar, Sauer und

Wesel" einstweilen ungeändert in Kraft.

Coblenz, den 5. Januar 1886. St. B. Ia. 3723.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz: v. Bardeleben.

258. 246. Dem Realschullehrer Dr. Hermann Isaac zu Barmen, geboren am 26. December 1845 zu Elbing,

259. 250.

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1887.

ist von uns gestattet worden, an Stelle des Familiennamens Isaac den Familiennamen „Ernrad“ anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 12. März 1886.

I. I. 383.

Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.

Feststellung

Nr.	Bezeichnung des		Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen)													
	Lieferungsverbands (Landrätlichen Kreises.)	für denselben bestimmten Haupt-Marktortes.	Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Regierungsbezirk Düsseldorf.																
1	Barmen	ad 1, 2	21	42	25	49	17	48	22	48	16	34	8	47	7	40
2	Lennepe	Barmen	23	46	27	57	17	20	22	14	15	71	8	29	5	75
3	Cleve	Cleve	20	95	24	58	16	71	21	55	16	07	7	88	6	42
4	Crefeld Stadt	ad 4, 5	22	71	26	78	17	50	22	50	16	09	8	11	6	52
5	Crefeld Land	Crefeld	21	04	25	06	16	49	21	29	15	76	7	97	6	93
6	Düsseldorf Stadt	Düsseldorf	21	22	25	27	16	78	21	64	15	21	8	40	6	21
7	Düsseldorf Land	Benrath	21	79	25	90	17	79	22	85	16	73	7	83	6	52
8	Duisburg	ad 8, 9	21	10	25	13	17	—	21	90	16	37	8	27	7	50
9	Mülheim a. d. R.	Duisburg	20	90	24	91	16	41	21	19	15	28	7	91	6	39
10	Elberfeld	ad 10, 11	21	70	25	80	16	81	21	67	15	34	6	08	5	08
11	Wettmann	Elberfeld	20	17	24	09	15	78	20	44	14	73	7	50	5	02
12	Essen Stadt	Essen	21	45	25	87	16	76	21	61	16	17	6	38	5	94
13	Essen Land	Werden	21	83	25	71	17	02	21	92	15	32	7	19	5	63
14	Geldern	Geldern	20	62	24	59	16	19	20	93	14	88	7	64	5	09
15	Glabbech	Glabbech	21	48	26	30	16	85	21	72	15	59	7	33	5	40
16	Kempen	Kempen	21	54	25	62	17	57	22	58	15	48	8	98	8	18
17	Moers	Moers														
18	Neuß	ad 18, 19														
19	Grevenbroich	Neuß														
20	Rees	Wesel														
21	Solingen	Solingen														

Coblenz, den 6. März 1886.

Vorstehende Feststellung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 15. März 1886.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: von Bardeleben.

I. IV. 359.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: von Roon.

260. 248. Bei dem Königlichen Gewerbegericht zu Lennep sind mit Ablauf des verflossenen Jahres ausgeschieden:

A. Vergleichskammerbezirk Lennep.

I. Mitglieder:

1. Julius Hardt, Spinnmeister zu Wilhelmsthal, 2. Carl Wilhelm Vollmer, Bäcker zu Lennep.

II. Stellvertreter:

3. Heinrich Hammacher, Tuchfabrikant zu Lennep, 4. Emil Raden, Werkmeister zu Lennep.

B. Vergleichskammerbezirk Hüdeswagen.

I. Mitglieder:

5. Ewald H. Fink, Tuchfabrikant zu Hüdeswagen, 6. Richard Radermacher, Zimmermeister zu Hüdeswagen.

II. Stellvertreter:

7. Otto Troost, Spinnereibesitzer zu Hüdeswagen, 8.

Robert Stöcker, Anstreichermeister zu Hüdeswagen.

Bei der in Lennep am 14. Januar und 1. März gethätigten Neuwahl sind gewählt:

A. Vergleichskammerbezirk Lennep.

I. Mitglieder:

1. Heinrich Mälzer, Bandwirkermeister zu Lüttringhausen, 2. Eduard Kraus, Klempner zu Lennep.

II. Stellvertreter:

3. Heinrich Hammacher, Tuchfabrikant zu Lennep, 4. Emil Raden, Werkmeister zu Lennep.

B. Im Vergleichskammerbezirk Hüdeswagen sind gewählt:

I. Mitglieder:

5. Ewald Heinrich Fink, Tuchfabrikant zu Hüdeswagen, 6. Julius Merten, Bäckermeister zu Hüdeswagen.

II. Stellvertreter:

- 7. Otto Troost, Spinnereibesitzer zu Hüdeswagen,
- 8. Richard Voss, Schneidermeister zu Hüdeswagen.

Die Gewählten haben die auf sie gefallene Wahl angenommen und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 11. März 1886. I. III. B. 1564.
Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Noon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

261. 240. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckchrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. V. Unsere Ziele. Von A. Bebel. Eine Streitschrift gegen die „Demokratische Korrespondenz.“ Göttingen-Büch. Verlag der Volksbuchhandlung, 1886“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 11. März 1886.
Der Königliche Polizei-Präsident: von Richthofen.

262. 241. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die Nr. 111 und 112 der in czechischer Sprache erscheinenden periodischen Druckchrift: „Volny Sokol Časopis Katolický“, Chicago, dne 4 února und dne 11 února 1886, auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

266. 252. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungs-Beschluß vom 13. Januar 1886 als zur Umgestaltung der Bahnhof-Anlagen zu Düsseldorf erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Oberbiff belegene Grundflächen angeordnet.

vom 21. Oktober 1878 verboten.

Bauzen, den 4. März 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft:
von Salza und Lichtenau.

263. 242. Das von der Königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf unter dem 16. December 1885 erlassene Verbot des ferneren Erscheinens der periodischen Druckchrift: „Freie Presse für Berg und Mark“. Organ für das werththätige Volk, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage, jedoch unter Aufrechterhaltung des Verbots der Nr. 1 vom 1. December 1885 dieser Druckchrift, aufgehoben worden.

Berlin, den 4. März 1886.

Die Reichs-Kommission: Herrfurth.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

264. 234. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 24. Februar 1886 ist Wilhelm Weber, Tagelöhner aus Hausen, Bürgermeisterei Wahlscheid, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 7. März 1886.

Der Ober-Staatsanwalt: Hamm.

265. 244. Die Urkunden und Dienstpapiere des nach Bedburg versetzten Notars Wolff von Kanten sind dem Notar Staudt daselbst zur definitiven Bewahrung überwiesen worden.

Eleve, den 15. März 1886. Kgl. Staatsanwaltschaft.

Nr. Fol.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Bohnort.
	Nr.	Q.M.	Flur.	Nr.		
1	—	18	14	1053/67	Schmied und Wirth Carl Pauli und Kinder	Oberbiff.
1a	—	08	14	do.		
2	1	26	14	1054/69		
2a	—	45	14	do.		
3	6	92	14	784/72	Hubertine Decker	do.
3a	1	13	14	do.		
4a	—	11	14	42		
5	1	45	14	ex 1055/70		
5a	—	40	14	do.	Eheleute Gärtner Mathias Berwitt	do.
6	—	21	14	do.		
6a	—	12	14	do.		
7	—	70	14	ex 1054/69		
7a	—	19	14	do.	Eheleute Ackerer Peter Decker	do.
8	—	65	14	do.		
8a	—	25	14	do.		
9	17	60	14	1056/71		
9a	4	47	14	do.	Rentner Andreas Piel	Düsseldorf.
10	4	10	14	358/75		
10a	1	60	14	do.		
11	4	61	14	360/76		
11a	2	—	14	do.		
12	12	05	14	362/77		
12a	2	25	14	do.		

Ab. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	Qltr.	Flur.	Nr.		
13	8	78	14	357/74	Adersfrau Wittwe Gottfried Mainz u. Kinder	Oberbiff.
14	2	18	14	711/81		
14a	—	83	14	do.	Katholische Kirche zu Biff	—
15a	—	11	14	741/37		
16	9	40	14	857/2	Biegeleibesitzerin Wittwe Josef Pauli u. Kinder	Oberbiff.
16a	4	15	14	do.		
17a	—	19	14	953/2	Cheleute Anton Fink, früher Bahnwärter	do.
18a	1	34	14	955/2		
19	4	83	15	1256/134	Düsseldorfer Röhren- und Eisen-Walzwerke	do.
20a	—	03	15	1497/125		
21	—	07	15	1663/129	Cheleute Maurermeister Wilhelm Heidkamp	Düsseldorf.
21a	—	10	15	do.		
22	—	17	15	1485/127	Cheleute Fabrikarbeiter Gerhard Krischer	Oberbiff.
22a	—	62	15	do.		
23a	—	06	15	1661/126		

Die mit Zahlen und nachfolgendem a bezeichneten Grundflächen sollen den gegenwärtigen Eigenthümern zu Eigenthum verbleiben; jedoch mit einer Beschränkung zum Zwecke der Beschüttung durch eine Begehbung belastet werden.

Nachdem die königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Freitag, den 26. März d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis 12a, **Dienstag, den 30. März d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 13 bis 23a, jedesmal 3 Uhr Nachmittags, im Bergisch-Märkischen Stationsgebäude hier selbst, Zimmer hinter dem Wartesaal I. und II. Klasse

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 18. März 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Personal-Chronik.

267. 255. A. Ordens- und Charakter-Verleihungen:

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Beigeordneten der Gemeinde Sonnborn, Kreis Moers, Gutsbesitzer Arnold Lange zu Sonnborn den königlichen Kronenorden 4. Klasse zu verleihen.

Dem Direktor der hiesigen städtischen Sternwarte Dr. Robert Luther ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

B. Kommunal-Verwaltung:

Der zweite Beigeordnete Ditzes zu Noithausen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Elsen umfassenden Standesamtsbezirk bestellt worden.

C. Schul-Verwaltung.

Der Pfarrer Lange zu Rheydt ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Schulen zu Bonnenbroich und Geneiden im Kreise Gladbach ernannt worden.

Der Vikar Klein zu Neuwerk ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Schulen zu Damm und Hoven im Kreise Gladbach ernannt worden.

Der Pfarrer Wiswid zu Spellen ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Schule zu Spellen im

Kreise Mülheim a. d. Ruhr ernannt worden.

Dem evangelischen Pfarrer Otto Karl Bledmann zu Linnepe ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer höheren Privatschule zu Mettmann erteilt worden.

Der Schulamtsbewerberin Therese Heckscher zu Sonsbeck im Kreise Moers ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirk erteilt worden.

Der Lehrerin Jenny Meyer zu Langenberg ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirk erteilt worden.

Im Monat Februar 1886 sind angestellt,

A. provisorisch:

1. Albers, Karl, an einer Volkssch. des Stadtkreises Grefeld.
2. Altgasser, Heinrich, an einer Volkssch. des Stadtkreises Grefeld.
3. Boland, Bernhard, an der evang. Volkssch. zu Schenkenschanz.
4. Bünzli, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Durchsholz.
5. Emping, Anna, an der kath. Volkssch. zu Schelsen.
6. Geraths, Peter Joseph, an der kath. Volkssch. zu Holt.
7. Haas, Johann, an einer kath. Volkssch. zu Greirath.
8. de Haas, Marie, an der evang. Volkssch. zu Wesel.
9. Hoever, Andreas, an der kath. Volkssch. zu Kevelaer.
10. Ingenham, Johann, an der evang. Volkssch. zu

Homburg. 11. Knievel, Katharina, an einer Volkssch. des Stadtkreises Essen. 12. Koenen, Karoline, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. 13. Küsters, Sibilla, an der kath. Volkssch. zu Willich. 14. Leibniz, Louise, an einer Mittelsch. des Stadtkreises Elberfeld. 15. Leithäuser, Emil, an einer Volkssch. des Stadtkreises Elberfeld. 16. Neuhaus, Johann, an der evang. Volkssch. zu Wickrathberg. 17. Opdemom, Margaretha, an einer Volkssch. der Aldegundis-Gemeinde zu Emmerich. 18. Pauen, Karl, an einer Volkssch. des Stadtkreises Grefeld. 19. Peters, Robert, an einer Volkssch. des Stadtkreises Grefeld. 20. Pungs, Otto, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Bierßen. 21. Randerath, Edmund, an der kath. Volkssch. zu Fischeln. 22. Rosellen, Jakob, an der kath. Volkssch. zu Willich. 23. Rübenkamp, Wilhelm, an einer Volkssch. des Stadtkreises Grefeld. 24. Schäfer, Franz, an einer Volkssch. des Stadtkreises Elberfeld. 25. Schild, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Bergheim. 26. Schultheiß, Marie, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Nemscheid. 27. von Schweinitz, Hermann, an einer Volkssch. des Stadtkreises Elberfeld. 28. Vogel, Wilhelm, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Höhscheid. 29. Westermann, Therese, an der kath. Volkssch. zu Ginderich. 30. Wirth, Anna, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf.

B. definitiv:

1. Bobel, Mathias, an einer Volkssch. des Stadtkreises Grefeld. 2. Booz, Elise, an der kath. Volkssch. zu Steele. 3. Eckardt, Katharina, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. 4. Esser, Adam, an der kath. Volkssch. zu Büttelorsft. 5. Fischer, Friedrich Wilhelm, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. 6. Graf, Therese, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. 7. Grimm, Oskar, als erster Lehrer an der kath. Volkssch. zu Carnap. 8. Hahn, Edmund, an der kath. Volkssch. zu Wesel. 9. Hartmann, Robert, an einer Volkssch. des Stadtkreises Grefeld. 10. Hentel, Elise, an der kath. Volkssch. zu Goch. 11. Hüsgen, Joseph, an einer Volkssch. des Stadtkreises Grefeld. 12. Kaulisch, Bertha, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. 13. Kemmerling, Ludwig, an einer Volkssch. des Stadtkreises Grefeld. 14. Königs, Amalie, an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen. 15. Kortmann, Katharina, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Oberhausen. 16. Küppers, Heinrich, an der Bürgermädchensch. zu Düsseldorf. 17. Landen, Joseph, an einer Volkssch. des Stadtkreises

Düsseldorf. 18. Vinz, Friedrich, an einer Mittelsch. des Stadtkreises Elberfeld. 19. Meurers, Werner, an einer Volkssch. des Stadtkreises Grefeld. 20. Reveling, Ludwig, an einer Volkssch. des Stadtkreises Grefeld. 21. Pfeifer, Emilie, an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen. 22. Polley, Eveline, an der evang. Volkssch. zu Hoch-Emmerich. 23. Puschendorf, Edmund, an der Rektoratsch. zu Ronsdorf. 24. Roebenstrund, Gustav, an der höheren Schule zu Burscheid. 25. Schiefer, Sophie, an der kath. Volkssch. zu Nettesheim. 26. Schmidt, Rudolph, an einer Mittelsch. des Stadtkreises Elberfeld. 27. Schmitz, Otto, an einer Volkssch. des Stadtkreises Elberfeld. 28. Schomburg, Karl, an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen. 29. Schöpfer, Wilhelm, an einer Volkssch. des Stadtkreises Grefeld. 30. Schüngeler, Maria, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. 31. Sondermann, Richard, an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen. 32. Studmann, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Dörperhöf. 33. Teupe, Joseph, als erster Lehrer an einer Volkssch. der Aldegundis-Gemeinde zu Emmerich. 34. Boh, Charlotte, an einer Mittelsch. des Stadtkreises Elberfeld.

D. Medizinal-Verwaltung.

Dem Julius Cronenberg zu Ohligs ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hilfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heildiener erteilt worden.

E. Ruhr-Verwaltung.

Die Hasenkassen-Rendantenstelle zu Ruhrort ist in Folge des am 12. v. M. erfolgten Todes des bisherigen Inhabers von Boyna dem Regierungs-Sekretär Frouing vom 24. d. M. kommissarisch und vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

268. 245. Der Bahnmeister Blümling zu Elberfeld-Wirke scheidet auf eigenes Ansuchen am 1. April d. J. aus dem königlichen Eisenbahndienste. An dessen Stelle ist, vom selben Tage ab, dem Bahnmeister Möller zu Barmen-Rittershausen die Bahnstrecke Dornap Rh. einschließlic, bis Barmen Unter Rh. einschließlic; dagegen dem Bahnmeister Jäger zu Barmen-Ober die Bahnstrecke Barmen-Rittershausen bis Schwelm B. M. einschließlic und dem Bahnmeister Diätar Blau einstweilen die Bahnstrecke Barmen-Ober Rh. ausschließlic, bis Sprockhövel übertragen.

Düsseldorf, den 14. März 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

269. 256.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 40, 42, 43, 44 und 45 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
1779	Lehrerinstele an der kath. Volksschule zu Hüls. resp. Miethsentschädigung von 75 Mark.	1/4.
1940	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Radevormwald. Einkommen 1200 Mark und Miethsentschädigung von 90 bezw. 150 Mark, sowie entsprechende Vergütung für Schreibmaterialien.	—
1941	Lehrerinstele an der katholischen Volksschule zu Fischeln. Einkommen 825 Mark, freie Wohnung, sowie Entschädigung für Heizung zc.	in 14 Tagen

Nr. der Bekanntm.		Meldung:
1942	Erste Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Brüggem. Einkommen 1200 Mark, steigend bis 1350 Mark, nebst freier Wohnung mit Garten, sowie Entschädigung für Heizung zc.	1./4.
1943	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Ronsdorf. Einkommen 1000 Mark, steigend bis 1200 Mark.	in 14 Tagen.
1944	Hauptlehrer- und Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Steele. Einkommen der ersteren 1500 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 50 Mark und freie Wohnung bezw. Miethschädigung von 240 Mark resp. 150 Mark, Einkommen der Lehrerstelle 1000 Mark, steigend bis 1300 Mark, dazu freie Wohnung, bezw. Miethschädigung von 150 Mark.	5./4.
1945	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Carnap. Einkommen 900 Mark und freie Wohnung.	1./4.

Hierzu eine Beilage: Verzeichniß der durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. März 1886 zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1886 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853.